

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 20.02.2014 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition soll erreicht werden, dass die Registrierungspflicht für Prepaid-SIM-Karten aufgehoben wird.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, viele Menschen würden bei der Registrierung, z. B. aus Angst vor Missbrauch, falsche Daten angeben. Laut einem Bericht des Bundeskriminalamtes (BKA) sei im Zeitraum von Dezember 2008 bis Februar 2009 eine Anzahl von 2.659 Fällen gemeldet worden, in denen die zu Prepaidkarten gespeicherten Kundendaten für die Ermittler nutzlos gewesen seien. Bei 82 Prozent seien falsche oder keine Kundendaten angegeben worden, in 18 Prozent der Fälle seien die Karten auf andere Personen registriert gewesen. Der BKA-Bericht führe weiter aus, dass die aktuell bestehende Form der Bestandsdatenerhebungspflicht in einer nicht unerheblichen Anzahl von Fällen ohne eine entsprechende Verifikationspflicht leer laufe.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 472 Mitzeichnungen und 46 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass § 111 Telekommunikationsgesetz geschäftsmäßige Anbieter von Telekommunikationsdiensten verpflichtet, die von ihnen vergebenen bzw. bereitgestellten Rufnummern, Anschlusskennungen, Mobilfunkendgerätenummern und Kennungen von elektronischen Postfächern sowie die zugehörigen persönlichen Daten der Anschlussinhaber, wie Namen, Anschriften, Geburtsdaten und Vertragsbeginn, zu erheben und zu speichern.

Der Ausschuss macht darauf aufmerksam, dass es für die Belange der Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden unverzichtbar ist, Auskunft über diese Daten erhalten zu können. Ein Fehlen dieser Daten würde die Arbeit der Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden erheblich erschweren, da ihnen wertvolle Ermittlungsansätze nicht zur Verfügung stünden. Auch würden sich durch die Nichterfassung der Kundendaten im Bereich der polizeilichen Gefahrenabwehr nach Ansicht des Petitionsausschusses erhebliche Sicherheitsdefizite ergeben. In Vermisstenangelegenheiten, bei polizeilichen Maßnahmen nach Suizid-Ankündigungen, Bombendrohungen oder Entführungs- und Erpressungsfällen ist die schnelle Verfügbarkeit verlässlicher Anschlussinhaberdaten dringend erforderlich.

Vor diesem Hintergrund ist es nach Ansicht des Ausschusses geboten, dass auch im Zusammenhang mit Prepaid-Karten die Kundengrunddaten erfasst und den Sicherheitsbehörden zugänglich gemacht werden.

Ergänzend merkt der Ausschuss an, dass der in der Petition zitierte BKA-Bericht als Diskussionsgrundlage diene, ob für den Verkauf von Prepaid-Karten eine Verifikationspflicht der Telekommunikationsdiensteanbieter bei der Erhebung der Bestandsdaten normiert werden soll. Von der Statuierung einer Verifikationspflicht wurde jedoch abgesehen, da es den Telekommunikationsunternehmen nicht möglich ist, die Richtigkeit der Angaben der Kunden zu überprüfen.

Vor diesem Hintergrund hält der Petitionsausschuss die geltende Rechtslage im Ergebnis für sachgerecht und vermag sich nicht für die mit der Petition begehrte Gesetzesänderung auszusprechen.

Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.